

7

- Psychologie der Behinderten auf S. A6
- Geistigbehindertenpädagogik auf S. A7
- Körperbehindertenpädagogik auf S. A7
- Lernbehindertenpädagogik auf S. A7
- Verhaltensgestörtenpädagogik auf S. A8

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten begonnen haben. Den übrigen Studierenden dient sie als Studienempfehlung.

Anhang

Prüfungsordnung Lehramt Sonderpädagogik von 1986,
einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalte
- auch der Unterrichtsfächer

hier nicht abgedruckt; vgl. Abdruck der PVO-Lehr I in den Amtlichen Mitteilungen 4 + 5/86

(als Auszug im Institut EW 2 erhältlich)

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Oldenburg

Ab 1.7.1996
neue Telefon- und Faxnummern:
Telefonzentrale: 120-0
Telefax: 120-2801

26111 Oldenburg

Bearbeitet von
Herrn Wach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

11 A - 745 08 - 44

2651

18.02.1997

Einführung eines Aufbaustudiengangs „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ am Fachbereich 2 — Kommunikation/Ästhetik an der Universität Oldenburg

Bezug: a) Dortige Berichte vom 01.07., 21.08., 31.10. und 17.12.1996 — Az.: V-5.10-77112/2 ko —
b) Mein Erlaß vom 25.11.1996 — Az.: 106.3-245 61-2/9 —

Gemäß. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihrer Berichte vom 01.07., 21.08., 31.10. und 17.12.1996 die Einführung eines Aufbaustudiengangs „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ am Fachbereich 2 — Kommunikation/Ästhetik zum Sommersemester 1997 mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Die Genehmigung wird jedoch mit der **Maßgabe** erteilt, daß die Einführung des Studiengangs zunächst **auf vier Jahre befristet** wird. Ich stelle anheim, mir zu gegebener Zeit einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Studienangebot und eine evtl. Verlängerung des Zeitraums vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

- 2 -

Über die Genehmigung der bereits vorgelegten Zugangs-/Zulassungsordnung ergeht ein besonderer Erlaß.

Es wird jedoch bereits jetzt schon darauf hingewiesen, daß die Regelungen in der Zugangs-/Zulassungsordnung zum Teil nicht mit dem Antrag auf Genehmigung des Studiengangs übereinstimmen.

Ferner bitte ich, die Prüfungsordnung umgehend zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird gebeten, die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage

Körner



Unglaubhaft:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/97, Seiten 12 f.:

Beschluß des Senats vom 05.02.97

Empfehlung an Fachbereiche und GKL:

Regeln für die Berufungsverfahren bei Professuren in der LehrerInnenausbildung

In Teil I., Abschnitt B. muß der 3. Absatz richtig lauten:

3. **Zusammensetzung der Berufungskommissionen.** Es soll immer mindestens ein/e Erziehungswissenschaftler/in bzw. Fachdidaktiker/in aus der Gruppe der Professoren oder der Mitarbeiter vertreten sein; der/die Studierende soll in der Lehrerausbildung immatrikuliert sein. Falls dies nicht möglich ist, sollen entsprechende Kolleginnen oder Kollegen aus anderen Hochschulen oder aus benachbarten Fächern zugezogen werden. Falls auch das nicht möglich ist - z.B. wegen der Bestimmungen über den Frauenanteil - soll eine Verdoppelung der Zahl der Berufungskommissionsmitglieder (§ 52 Abs. 3 Satz 6 NHG) beschlossen werden.

Im Teil II. muß der 1. Absatz richtig lauten:

1. Die GKL nimmt gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG Stellung zu den Berufungsvorschlägen für Professuren der Kategorien A und B. Die GKL soll die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, die Dekane, sie kann die Berufungskommissionsmitglieder nach I. A. 3. bzw. I. B. 3. zu ihrer Beratung zuziehen. Die Stellungnahme der GKL bezieht sich auf die in Abschnitt I. genannten Kriterien.

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

**DER PRÄSIDENT
Gremienverwaltung**

Beschlüsse SENAT

Boenisch, Tel. 798-2414

B 12/68/96 S 16. Sitzung des 12. SENATS am 11. Dezember 1996

Umdenomination des Instituts für BWL II

(Drs. S 217/96)

Der Senat befürwortet den Antrag des Fachbereichs 4. Entsprechend wird die Bezeichnung des Instituts für BWL II wie folgt umdenominiert:

„Institut für Betriebswirtschaftslehre II und Wirtschaftspädagogik“.

Beschlossen:

- einstimmig -